

**Satzung des Fördervereins des
Kath. Kindergartens „St. Vitus“ Nassenbeuren**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kath. Kindergarten St. Vitus Nassenbeuren“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat einen Sitz in Nassenbeuren.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kindergartens bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder
- die finanzielle Förderung der Kinder durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund
- die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder (z.B. Anschaffungen von Lern- und Spielmaterialien, Spielgeräte, Mobiliar, Raumausstattungen etc.)
- die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten

Vom Verein zu Gunsten des Kindergartens angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Einrichtung über (ausgenommen hiervon sind Materialien/Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder können werden: jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstößen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Vertretungsberechtigt i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- für jedes Geschäftsjahr die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichts und die Kassenführung

Zu den Sitzungen ist schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Beachtung einer Mindestfrist von 1 Woche durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Bei Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorsitzende, die Kasse der Kassenwart.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Höhe von Einzelausgaben des 1. und stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des gesamten Vorstandes wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- Entlastung der Vorstandsschaft
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu

verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform zu laden.

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kath. Kindergarten „St. Vitus“ in Nassenbeuren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergartens zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.08.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.